Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Vorhaben "Ausweisung eines Sonder- und Gewerbegebiets zwischen dem Bahngelände und der Bundesautobahn A 93 nördlich des Autobahnzubringers (St 2589) und eines Gewerbegebietes südlich des Autobahnzubringers", Landkreis Rosenheim

16. Januar 2018

Auftragnehmer:

Umwelt und Planung
S. Schwarzmann
J. Schneider
Landschaftsarchitekten
Münchnerstr.48
83022 Rosenheim
Tel.: 08031-220 51 84
info@umweltundplanung.de

Bearbeitung:

Steil Landschaftsplanung
Ingenieurbüro für Landschaftsökologie
und Naturschutzfachplanung
Etztalstraße 28, 82335 Berg

M. Sc. Biol. Georg Hausladen
Etztalstraße 28, 82335 Berg

Inhalt

1 Einleitung 4
2 Lage des Plangebietes 4
3 Allgemeine Beschreibung des Plangebietes 5
4 Beschreibung des Vorhabens 6
5 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2016a) 6
6 Datengrundlagen 8
7 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten 8
7.1 Säugetiere 8
7.1.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten 8
7.1.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG 9
7.1.3 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen 9
7.2 Vögel 10
7.2.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten 10
7.2.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG 10
7.2.3 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen 10
7.3 Reptilien 11
7.3.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten 11
7.3.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG 11
7.3.3 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen 11
7.4 Sonstige prüfungsrelevante Arten 11
8 Zusammenfassung 12
7 Literatur 13
8 Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU (2015) für das TK-Blatt 8339 (Oberaudorf) 14
9 Anhang 2: Fotodokumentation 18

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Quelle topographische Karte: FIS-Natur, bearbeitet). 4

Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rote Umrandung), sowie der Biotope gem. Alpenbiotopkartierung (blaue Schraffur) und des Fundpunktes der Zauneidechse (ASK, „R“s. roter Pfeil). 5

Abbildung 3: Abgrenzung des Plangebietes (schwarz gestrichelt) und voraussichtlich zu erhaltende bzw. zu entfernende Gehölzbestände. 6

Abbildung 4: Blick nach Osten auf den Südrand des Plangebietes. Die Gehölze liegen bereits außerhalb. 18

Abbildung 5: Blick nach Nordosten auf das Fichten-Wäldchen. Im Vordergrund ist der Maisacker zu sehen. 18

Abbildung 6: Blick nach Süden auf den Auweg. Rechts der Straße ist die Bahnböschung, links der kartierte Biotop zu sehen. Am linken Bildrand: *Impatiens glandulifera*-Bestand. 19

Abbildung 7: Blick nach Süden auf Auweg und Bahnböschung. 19

Abbildung 8: Blick von Süden aus auf das Wäldchen: dichter Unterwuchs. 19

Abbildung 9: Zwischen Wäldchen und Maisacker: Bestände von *Impatiens glandulifera* und *Urtica dioica*. 19

Abbildung 10: Blick nach Süden auf das Wäldchen, davor Intensiv-Grünland. 19

Abbildung 11: Blick nach Osten, Wäldchen und Waldsaum. 19

Abbildung 12: Blick nach Norden auf das Gehölz an der Nordgrenze. 19

Abbildung 13: Blick nach Osten auf das Gehölz an der Nordgrenze. Im Vordergrund: *Impatiens*- und *Urtica*-Bestand. 19

Abbildung 14: Blick nach Norden auf West- und Nordgrenze. Das Gehölz (roter Pfeil) kann erhalten werden. 19

1 Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die geplante Ausweisung eines Sonder- und Gewerbegebiets zwischen dem Bahngelände und der Bundesautobahn A 93 nördlich des Autobahnzubringers (St 2589) in der Gemeinde Kiefersfelden, Landkreis Rosenheim. Es wird abgeschätzt, ob durch die geplante Bebauung und damit verbundene Gehölzfällungen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.[1]

2 Lage des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen dem Bahngelände und der Bundesautobahn A 93 nördlich des Autobahnzubringers (St 2589) der Gemeinde Kiefersfelden (s. Abb. 1). Das Plangebiet ist ca. 6,7 ha groß. Es liegt im Naturraum „Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen“ (Nr. D67 nach Ssymank in FIS-Natur) sowie im Florengebiet Alpen (A) (gemäß LfU 2003) und damit in der alpinen biogeographischen Region. Es befindet sich im Bereich des TK-Blattes 8339 (Oberaudorf). Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das nördlich und westlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet LSG-00595.01 Inntal Süd ist für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht relevant. Der südwestliche sowie der im Südosten angrenzende Gehölzbestand wurde im Rahmen der Alpen-Biotopkartierung als Biotop Nr. A8339-0049-001 und -004 „Gebüschinseln in Kulturlandschaft nördl. Kiefersfelden“ erfasst (s. Abb. 2). Sie sind nicht gesetzlich geschützt.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Quelle topographische Karte: FIS-Natur, bearbeitet).

[1] Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten „Verantwortungs“-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden.

Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rote Umrandung), sowie der Biotope gem. Alpenbiotopkartierung (blaue Schraffur) und des Fundpunktes der Zauneidechse (ASK, „R“s. roter Pfeil).

3 Allgemeine Beschreibung des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Südteil (ca. 3,6 ha) wurde zum Zeitpunkt der Begehung (22.07.2017) als Maisacker genutzt, der Nordteil (ca. 2,2 ha) als Intensiv-Grünland. Etwa in der Mitte befindet sich ein ca. 2 700 m² großes Fichtenwäldchen (*Picea abies*). Der Baumbestand ist sehr licht, so dass sich dichter Unterwuchs (Naturverjüngung) entwickelt hat. An den Rändern gibt es zum Teil sehr dichte Bestände von Indischem Springkraut (*Impatiens glandulifera*). In der Südwestlichen Ecke des Wäldchens gibt eine einzeln stehende Eiche mit ca. 45 cm Stammdurchmesser.

Nach Westen wird das Plangebiet durch eine Teerstraße, den Auweg, bzw. die Bahngleise abgegrenzt. Im Südwesten gibt es entlang der Bahnböschung ein Feldgehölz aus Weiden (*Salix spec.*), Eschen (*Fraxinus excelsior*), Ulmen (*Ulmus spec.*) und Eichen (*Quercus spec.*), mit Stammdurchmessern bis zu ca. 30 cm. Eine Weide ist dort hohl. Der südlich von diesem Gehölz wachsende Gehölzbestand auf der Straßenböschung wurde in die Alpen-Biotopkartierung aufgenommen (Nr. A8339-0049-001, s. o.). Unter anderem besteht er aus Weiden, Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Haselnuss (*Corylus avellana*). Der Unterwuchs wird von Indischem Springkraut dominiert.

Eine Fotodokumentation des Plangebiets findet sich im Anhang.

4 Beschreibung des Vorhabens

Für die geplante Bebauung müsste das Fichtenwäldchen gerodet werden. Die Böschungen im Südwesten werden nach Möglichkeit erhalten. Von dem Gehölz im Norden wird der westliche Teil erhalten, ob der östliche Teil gerodet werden muss, ist derzeit noch nicht geklärt. (s. Abb. 3) Die landwirtschaftlichen Flächen würden größtenteils versiegelt werden.

Abbildung 3: Abgrenzung des Plangebietes (schwarz gestrichelt) und voraussichtlich zu erhaltende bzw. zu entfernende Gehölzbestände.

5 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2016a)

Die Vorgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sehen zunächst eine Relevanzprüfung (1. Schritt) vor. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass saP-relevante Arten vom Vorhaben *potentiell* in der ein oder anderen Weise betroffen sind, muss eine Bestandserhebnung der potentiell betroffenen Arten durchgeführt werden (2. Schritt). Die Ergebnisse dieser Erhebung werden dann der (eigentlichen) artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß § 44 BNatSchG zugrunde gelegt.

1. Schritt: Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung wird bestimmt, ob eine saP-relevante (s. u.) Art *potentiell* vom Vorhaben betroffen sein kann. Dafür wird zunächst eine Habitatstruktur-Kartierung durchgeführt, um potentielle Habitate der relevanten Arten zu identifizieren. Zu den saP-relevanten Arten zählen in Bayern 167

Vogelarten sowie alle 94 Arten des Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat). Das projektspezifische Artenspektrum kann wie folgt eingegrenzt („abgeschichtet“) werden.

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann das *prüfungsrelevante Artenspektrum* nach Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt abgefragt werden. (Die vollständige Liste der prüfungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.)

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet *keine geeigneten Existenzbedingungen* gegeben sind (Kriterium L = Lebensraum). Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als *faktisches* (Kriterium NW = Art wurde nachgewiesen) oder *potentielles* (Kriterium PO = Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat erweist (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat). Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund direkter biotischer Interaktionen oder indirekter Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind.

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine *Empfindlichkeit* gegenüber den (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten) *Wirkungen* der Vorhabens anzunehmen ist (Kriterium E = Empfindlichkeit). „Empfindlichkeit“ ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens naturschutzrechtliche Verbotstatbestände („Schädigung“, „Tötung“, „Störung“, s. u.) ausgelöst werden.

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die (a) im Planungsraum vorkommen können und (b) gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren könnten: die *saP-relevanten Arten*.

Wenn sich nach diesem Arbeitsschritt zeigt, dass entsprechend der einzelnen Prüfschritte nicht mit saP-relevanten Arten zu rechnen ist, sind alle weiteren Schritte (Auswertung ASK-Daten, Bestanderfassung) entbehrlich. Kann jedoch *nicht* ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Art empfindlich auf das Vorhaben reagiert, sind Bestandserhebungen der betroffenen Arten notwendig.

2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (1. Schritt) bestimmten Arten, muss untersucht werden, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender (methodisch bedingter) Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall *worst-case*-Betrachtungen angestellt werden,

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

1. Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) („Tötungs- und Verletzungsverbot“)

2. Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) („Störungsverbot“)

3. Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. („Schädigungsverbot“)

4. Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) („Schädigungsverbot“)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw. Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie anderer wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2011)

Mithilfe geeigneter *Maßnahmen* können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist *schließlich* ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, *kann* eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

6 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2015): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - relevanten Arten – online-Abfrage
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) ca. 2 km Umkreis um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Nachweise aus den Jahren vor 2000 berücksichtigt.
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (FIS-Natur)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns
- Gebietsbegehung der Gutachter am 22.07.2017 und 13.01.2018

7 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

7.1 Säugetiere

7.1.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten

<u>Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)</u>

- In der Pfarrkirche Kiefersfelden ca. 1,3 km südwestlich des Plangebietes gab es in den Jahren 2002 Kot der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) und der Gattung *Plecotus* sowie in den Jahren 2009 und 2014 Kot, der nicht bestimmt wurde.
- In der Siedlung ca. 800 m südwestlich des Plangebietes wurde 2000 eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), 2001 eine Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie 2002 vier unbestimmte Fledermäuse nachgewiesen.

- Am Inn in der Nähe des Stadtbades ca. 1,3 km südlich des Plangebietes wurden 2010 jagende Große Abendsegler sowie jagende Rauhaut- oder Weißrandfledermäuse (*P. nathusii* oder *Pipistrellus kuhlii*) nachgewiesen.
- In der Erlöserkirche ca. 940 m westlich wurde 2009 eine unbestimmte Fledermaus nachgewiesen.

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungshabitate im Eingriffsbereich

Als Fortpflanzungsstätten werden bei Fledermäusen die Wochenstuben und deren Ein- und Ausflugbereiche bezeichnet. Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere zu den Fortpflanzungsstätten (Runge et al. 2010). Je nach Fledermausart befinden sich Quartiere für Fortpflanzungsstätten in unseren Breiten zumeist in Baumhöhlen oder -spalten sowie an oder in Bauwerken (z. B. Spalten am Gebäude, in Dachstühlen, an der Fassade, an Brücken). Zu den Ruhestätten von Fledermäusen gehören sowohl Tagesschlafplätze einzelner Tiere und Kolonien sowie Winterquartiere (ebd.). Quartiere für Ruhestätten können zum einen denen der Fortpflanzungsstätten entsprechen. Winterquartiere befinden sich zudem häufig in (überwiegend) frostfreien Höhlen, Stollen, Gewölben oder Kellern. Die Fortpflanzungsstätten und Sommer-Ruhestätten werden unter der Bezeichnung „Sommerquartiere“ zusammengefasst.

Die Bäume im Plangebiet wurden 13.01.2018 auf potentielle Fledermausquartiere untersucht. Es wurden keine geeigneten Höhlen oder Spalten ausfindig gemacht. Der Hohlraum in der Weide, ist nicht trocken und daher ebenfalls ungeeignet.

Potentielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Fledermäuse jagen je nach Art in Gehölzen, Wäldern, Offenland, an Gewässern oder auch in Siedlungen. Für die genannten Arten, aber auch für Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Zwergfledermaus und Kleine Hufeisennase könnte das Plangebiet ein günstiges Jagdhabitat darstellen.

7.1.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da im Plangebiet keine Quartiere vorhanden sind, können Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da im Plangebiet keine Quartiere vorhanden sind, können Verstöße gegen das Störungsverbot durch das Vorhaben ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Plangebiet keine Quartiere vorhanden sind, können Verstöße gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot durch das Vorhaben ausgeschlossen werden

Eine Schädigung durch den Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten kann ausgeschlossen werden, da die Fläche auch weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung steht und zudem auch im Umfeld des Plangebietes großflächig geeignete Flächen (Offenland, Wälder, Inn) vorhanden sind.

7.1.3 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Weiterführende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.2 Vögel

7.2.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Keine.

Potentielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Im Plangebiet bieten die Gehölze potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für prüfungsrelevante Vogelarten: In dem Wäldchen hielten sich bei der Begehung zwei adulte und drei juvenile Turmfalken (*Falco tinnunculus*) auf. Sie kreist unter anderem über der nördlichen Gebietshälfte und nutzten Bäume im Wald sowie an der Nordgrenze als Ansitz. Wir nehmen an, dass sich in dem Wäldchen das Nest befindet. Auch andere Raubvögel wie Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) könnten dort nisten, ebenso Singvögel wie Erlenzeisig (*Spinus spinus*), Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Kolkrabe (*Corvus corax*) oder auch die Waldohreule (*Asio otus*). Der Grünspecht (*Picus viridis*) kann an den Laubbäumen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Nisthöhlen der Art wurden jedoch nicht ausfindig gemacht. Die Gebüsche und Waldränder bieten potentiellen Nistplatz für Kuckuck (*Cuculus canorus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Neuntöter (*Lanius collurio*). Der Feldsperling (*Passer montanus*) wurde dort bereits zu Brutzeit nachgewiesen.

Potentielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Die genannten Arten, sowie einige weitere (z. B. Mauersegler - *Apus apus*, Graureiher - *Ardea cinerea*, Dohle - *Coloeus monedula*) könnten das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen.

7.2.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Vögeln kann ausgeschlossen werden, wenn Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (nicht zwischen 01. März und 30. September) durchgeführt werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung von Vögeln kann ausgeschlossen werden, wenn Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Hinblick auf die potentiellen Nistplätze der oben genannten Vogelarten kommt.

7.2.3 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Wir empfehlen während der Fortpflanzungszeit (Februar – Juli) eine Brutvogelkartierung durchzuführen. Bei Nachweisen prüfungsrelevanter Arten im Plangebiet, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7.3 Reptilien

7.3.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Im Rahmen der Artenschutzkartierung wurde im Jahr 2002 ca. 1,8 km südwestlich des Plangebietes auf dem Bahngelände am südlichen Ortsrand von Kiefersfelden die Zauneidechse (2 Adulte), die Mauereidechse (10 Adulte, 3 Juvenile) sowie eine adulte Schlingnatter nachgewiesen. Im selben Jahr wurden ca. 230 m südwestlich in der Zufahrt des Zementwerkes fünf juvenile Zauneidechsen nachgewiesen.

Potentielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Zwar würde man aufgrund der nahe gelegenen Nachweise und der Nähe zu den Bahngleisen die Zauneidechse im Plangebiet nicht ausschließen. Jedoch stellt die nach Osten exponierte Böschung mit dem dichten Feldgehölz und dem üppigen Gras-Saum kein günstiges Zauneidechsen-Habitat dar. Fortpflanzungsstätten (Eiablageplätze) gibt es dort nicht. Auch geeignete Sonnenplätze sind nicht vorhanden. Allenfalls können einzelne Verstecke dort nicht ausgeschlossen werden. Für Mauereidechse und Schlingnatter sehen wir ebenfalls keine geeigneten Habitat-Bedingungen gegeben.

Potentielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Wie bereits erwähnt, ist die Vegetation im Plangebiet sehr dicht. Die Tiere könnten allenfalls in dem schmalen Gras-Filz entlang der Straße oder im Übergang vom Gehölz zu den Gleisen jagen. Wir gehen dort allenfalls von Einzeltieren aus.

7.3.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Tieren kann derzeit nur ausgeschlossen werden, wenn der Gehölzsaum zur Bahnböschung erhalten wird. Jedoch gehen wir allenfalls von einzelnen Individuen aus, da die Fläche aus oben genannten Gründen kein günstiges Zauneidechsen-Habitat darstellt. Wir sehen durch die geplante Maßnahme das natürliche Lebensrisiko von Tieren der Art nicht als erhöht an und schließen daher einen Verstoß gegen das Tötungsverbot im Hinblick auf Zauneidechsen aus.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aus oben genannten Gründen schließen wir einen Verstoß gegen das Störungsverbot aus.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Aus oben genannten Gründen schließen wir einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot aus.

7.3.3 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Bestandserhebungen zur Zauneidechse sind aus unserer Sicht nicht erforderlich.

7.4 Sonstige prüfungsrelevante Arten

Aufgrund fehlender Habitat-Bedingungen (intensive Nutzung, fehlende Gewässer) können wir Vorkommen prüfungsrelevanter Amphibien-, Schmetterlings- und Pflanzenarten im Plangebiet ausschließen.

8 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die geplante Ausweisung eines Sonder- und Gewerbegebiets zwischen dem Bahngelände und der Bundesautobahn A 93 nördlich des Autobahnzubringers (St 2589) in der Gemeinde Kiefersfelden, Landkreis Rosenheim. Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geplanten Gehölzfällungen Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf Vögel nicht ausgeschlossen werden können. Daher empfehlen wir, eine Brutvogelkartierung durchzuführen. Bei Nachweisen prüfungsrelevanter Arten im Plangebiet, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7 Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2003): Regionalisierte Florenliste Bayerns mit Gefährdungseinstufungen, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen_daten/doc/pflanzen/florenliste.pdf (abgerufen am 01.04.2017)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2015): Vorkommen in TK-Blatt 8339 (Oberaudorf), https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=8339&typ=tkblatt&ortSuche=Suche, (abgerufen am 05.10.2017).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=8037&typ=tkblatt (abgerufen am 11.12.2016).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016a): Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen; www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf (abgerufen am 11.12.2016)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016b): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand 2016.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016c): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2011): Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen, https://www.bfn.de/0306_beschaedigungsverbot.html (abgerufen am 19.08.2016).

FIS-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): http://gisportal-umwelt2.de/finweb/risgen?template=StdTemplate&preframe=1&wndw=800&wndh=600&askbio=on (abgerufen am 05.01.2017).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBL. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

8 Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU (2015) für das TK-Blatt 8339 (Oberaudorf)

In den folgenden Tabellen sind die Arten **fett** markiert, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft werden muss, da das Untersuchungsgebiet ein faktisches oder potentielles Fortpflanzungs-, Rast- und/oder essentielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat darstellt.

Säugetiere

L		Art		Rote Liste		EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
	X	*Barbastella barbastellus*	Mopsfledermaus	2	2	g	0	X
	0	*Castor fiber*	Biber		V	g	0	0
	X	*Eptesicus nilsonii*	Nordfledermaus	3	G	g	0	X
	0	*Myotis myotis*	Großes Mausohr	V	V	g	0	0
	X	*Nyctalus noctula*	Großer Abendsegler	3	V	?	0	X
	X	*Pipistrellus nathusii*	Rauhautfledermaus	3		?	0	X
	X	*Pipistrellus pipistrellus*	Zwergfledermaus			g	0	X
	X	*Rhinolophus hipposideros*	Kleine Hufeisennase	1	1	s	0	X

Vögel

L		Art		Rote Liste			EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	alpin		F/R	J/N
	X	***Accipiter nisus***	**Sperber**				**B:g R:g**	**X**	**X**
	0	*Acrocephalus scirpaceus*	Teichrohrsänger					0	0
	0	*Actitis hypoleucos*	Flussuferläufer	1	2	1	B:u	0	0
	0	*Anthus spinoletta*	Bergpieper				B:g	0	0
	0	*Anthus trivialis*	Baumpieper	2	V	3	B:?	0	0
	X	*Apus apus*	Mauersegler	3		2	B:u	0	X
	X	*Ardea cinerea*	Graureiher	V				0	X
	X	*Ardea purpurea*	Purpurreiher	R	R	R		0	X
	X	***Asio otus***	**Waldohreule**			**3**		**X**	**X**
	0	*Bonasa bonasia*	Haselhuhn	3	2	V	B:g	0	0
	0	*Branta canadensis*	Kanadagans	n. b.		n.b.		0	0
	X	*Bubo bubo*	Uhu				B:u	0	X
	X	***Buteo buteo***	**Mäusebussard**				**B:g R:g**	**X**	**X**
	0	*Carduelis citrinella*	Zitronenzeisig	V	3		B:?	0	0
	X	***Carduelis flammea***	**Birkenzeisig**				**B:g R:g W:g**	**X**	**X**
	0	*Charadrius dubius*	Flussregenpfeifer	3		1	B:s	0	0
	0	*Cinclus cinclus*	Wasseramsel				B:g	0	0

L		Art		Rote Liste			EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	alpin		F/R	J/N
	0	*Circus pygargus*	Wiesenweihe	R	2	R		0	0
	X	*Coloeus monedula*	Dohle	V		1		0	X
	X	***Corvus corax***	**Kolkrabe**				**B:g**	**X**	**X**
	X	***Cuculus canorus***	**Kuckuck**	**V**	**V**	**V**	**B:g**	**X**	**X**
	0	*Cygnus olor*	Höckerschwan				B:g	0	0
	0	*Dendrocopos leucotos*	Weißrückenspecht	3	2	V	B:u	0	0
	0	*Dryocopus martius*	Schwarzspecht				B:u	0	0
	X	***Emberiza citrinella***	**Goldammer**		**V**		**B:g**	**X**	**X**
	0	*Falco peregrinus*	Wanderfalke				B:g	0	0
X	**X**	***Falco tinnunculus***	**Turmfalke**				**B:g**	**X**	**X**
	0	*Hirundo rustica*	Felsenschwalbe	R	R		B:u	0	0
	X	*Hirundo rustica*	Rauchschwalbe	V	V	V	B:u	0	X
	X	***Lanius collurio***	**Neuntöter**	**V**		**3**	**B:g**	**X**	**X**
	0	*Netta rufina*	Kolbenente			R		0	0
X	**X**	***Passer montanus***	**Feldsperling**	**V**	**V**	**V**	**B:g**	**X**	**X**
	X	***Pernis apivorus***	**Wespenbussard**	**V**	**3**	**3**	**B:g**	**X**	**X**
	0	*Phylloscopus bonelli*	Berglaubsänger				B:g	0	0
	X	*Picus viridis*	Grünspecht				B:u	0	X
	0	*Saxicola rubetra*	Braunkehlchen	1	3	1	B:s	0	0
	0	*Saxicola rubicola*	Schwarzkehlchen	V		R	B:g	0	0
	X	***Spinus spinus***	**Erlenzeisig**				**B:g R:g W:g**	**X**	**X**
	0	*Strix aluco*	Waldkauz				B:g	0	0
	0	*Tetrao tetrix*	Birkhuhn	1	1	2	B:u	0	0
	0	*Tetrao urogallus*	Auerhuhn	1	1	2	B:s	0	0
	X	***Turdus torquatus***	**Ringdrossel**				**B:?**	**X**	**X**

Reptilien

L		Art		Rote Liste		EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	N/J
	0	*Coronella austriaca*	Schlingnatter	2	3	u	0	0
	X	***Lacerta agilis***	**Zauneidechse**	**V**	**V**	**u**	**X**	**X**
	0	*Podarcis muralis*	Mauereidechse	1	V	s	0	0

Amphibien

L		Art		Rote Liste		EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
	0	*Bombina variegata*	Gelbbauchunke	2	2	u	0	0
	0	*Rana dalmatina*	Springfrosch	3		u	0	0

Schmetterlinge

L		Art		Rote Liste			EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
	0	*Lopinga achine*	Gelbringfalter	2	2		g	0	0

Gefäßpflanzen

L		Art		Rote Liste			EZA
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	M	
	0	*Cypripedium calceolus*	Europäischer Frauenschuh	3	3	3	g

Erläuterungen zur Tabelle

L = Lebensraum
NW = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet (durch ASK oder eigene Erhebung)
PO = Art kann potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen

Habitat
F/R = Fortpflanzungs- und Ruhestätte
J/N = Nahrungs- bzw. Jagdhabitat

Rote Liste
B = Bayern (2003 LfU 2016; für Tagfalter und Vögel 2016c und b)
D = Deutschland (s. LfU 2016)
alpin = alpin nach der Roten Liste der Brutvögel und Schmetterlinge Bayerns 2016
n. b. = nicht bewertet
M = Moränengürtel gemäß regionalisierter Roter Liste (LfU 2003)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
?	unbekannt
II	kein regelmäßiger Brutvogel
-	kein Vorkommen

EZK = Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (LfU 2015)
EZA = Erhaltungszustand alpine biogeographische Region (LfU 2015)
g = günstig
u = ungünstig/unzureichend
s = ungünstig/schlecht
Für Vögel:
B = Brutvorkommen
R = Rastvorkommen
D = Durchzügler
S = Sommervorkommen
W = Wintervorkommen

9 Anhang 2: Fotodokumentation

Abbildung 4: Blick nach Osten auf den Südrand des Plangebietes. Die Gehölze liegen bereits außerhalb.

Abbildung 5: Blick nach Nordosten auf das Fichten-Wäldchen. Im Vordergrund ist der Maisacker zu sehen.

Abbildung 6: Blick nach Süden auf den Auweg. Rechts der Straße ist die Bahnböschung, links der kartierte Biotop zu sehen. Am linken Bildrand: *Impatiens glandulifera*-Bestand.

Abbildung 7: Blick nach Süden auf Auweg und Bahnböschung.

Abbildung 8: Blick von Süden aus auf das Wäldchen: dichter Unterwuchs.

Abbildung 9: Zwischen Wäldchen und Maisacker: Bestände von *Impatiens glandulifera* und *Urtica dioica*.

Abbildung 10: Blick nach Süden auf das Wäldchen, davor Intensiv-Grünland.

Abbildung 11: Blick nach Osten, Wäldchen und Waldsaum.

Abbildung 12: Blick nach Norden auf das Gehölz an der Nordgrenze.

Abbildung 13: Blick nach Osten auf das Gehölz an der Nordgrenze. Im Vordergrund: *Impatiens*- und *Urtica*-Bestand.

Abbildung 14: Blick nach Norden auf West- und Nordgrenze. Das Gehölz (roter Pfeil) kann erhalten werden.